

Geodatenzugangsgesetz Berlin (GeoZG Bln)

Die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie
in Berliner Landesrecht

Agenda

- Sachstand der INSPIRE-Umsetzung in der Bundesrepublik
- Inhalt des Geodatenzugangsgesetz Berlin
- Nutzen der gesetzlichen Regelungen

Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in nationales Recht

- **Bund:** Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz (GeoZG))
In Kraft getreten am 14.02.2009
- **Länder:** Musterentwurf für ein Geodateninfrastrukturgesetz als Empfehlung für die Umsetzung in den Ländern liegt seit Mitte 2008 vor
- **Bayern:** Bayerisches Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG)
In Kraft getreten am 01.08.2008
- **NRW:** Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten NRW (GeoZG NRW)
In Kraft getreten am 28.02.2009

GeoZG Bln

Sachstand

- **Senatsbeschluss vom 09.06.2009:**
Kenntnisnahme des Gesetzentwurfes und Weiterleitung an Rat der Bürgermeister

- **Rat der Bürgermeister am 18.06.2009**
 - Keine Einwände durch Normenprüfungsstelle
 - Zustimmung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit liegt vor

GeoZG Bln

Ziel des Gesetzes

- Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht (1:1-Umsetzung)
- Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Umsetzung der INSPIRE-Durchführungsbest. (Verordnungsermächtigung)
- Schaffung des rechtlichen Rahmens für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten
- Aufbau und Betrieb der GDI Berlin

GeoZG Bln

Anwendungsbereich

- **Das Gesetz gilt für Behörden, dazu gehören**
 - Behörden im klassischen Sinn,
Kontrollierte (BVG, BWB, BSR,),
Beliehene (ÖbVI)
.... soweit sie über digitale Geodaten verfügen.
 - natürliche und juristische Personen des Privatrechts,
die ihre digitalen Geodaten in die GDI einbringen
wollen.
- **Nutzer sind Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

GeoZG Bln

Begriffsdefinitionen

Das Gesetz enthält Begriffsbestimmungen zu:

- Geodaten, Metadaten
- Geodatendienste, Netzdienste
 - Suchdienste
 - Darstellungsdienste
 - Downloaddienste
 - Transformationsdienste
- Interoperabilität
- Geodateninfrastruktur
- Geoportal

GeoZG BIn

Definition Geodateninfrastruktur

- **Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus:**
 - Geodaten, Metadaten, ...,
 - Netzdiensten und -technologien,
 - Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung,
 - Zugang und Verwendung sowie
 - Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen,
....
- **mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.**

GeoZG Bln

Betroffene Geodaten

Das Gesetz gilt für Geodaten, die

- sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Berlin beziehen,
- die bei einer Behörde vorhanden sind,
- die in elektronischer Form vorliegen und
- eines der 34 Themen betreffen, die in den Anhängen der INSPIRE-Richtlinie genannt sind.

Spezifikationen der Geodaten zu den Themen erfolgt durch Rechtsverordnung

GeoZG BIn

Betroffene Geodaten (INSPIRE: Anhänge I + II)

| INSPIRE Anhang I | INSPIRE Anhang II |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. Koordinatenreferenzsysteme | 1. Höhe |
| 2. geografische Gittersysteme | 2. Bodenbedeckung |
| 3. geografische Bezeichnungen | 3. Orthofotografie |
| 4. Verwaltungseinheiten | 4. Geologie |
| 5. Adressen | |
| 6. Flurstücke oder Grundstücke | |
| 7. Verkehrsnetze | |
| 8. Gewässernetz | |
| 9. Schutzgebiete | |
| | |

GeoZG BIn

Betroffene Geodaten (INSPIRE: Anhang III)

INSPIRE Anhang III

1. statistische Einheiten

2. Gebäude

3. Boden

4. Bodennutzung

5. Gesundheit und Sicherheit

6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

7. Umweltüberwachung

8. Produktions- und Industrieanlagen

9. landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

10. Verteilung der Bevölkerung – Demografie

11. Bewirtschaftungs- Schutzgebiete, geregelte Gebiete,
Berichterstattungseinheiten

GeoZG BIn

Betroffene Geodaten (INSPIRE: Anhang III)

| INSPIRE Anhang III |
|--|
| 12. Gebiete mit naturbedingten Risiken |
| 13. atmosphärische Bedingungen |
| 14. meteorologische Objekte |
| 15. ozeanografische Objekte |
| 16. Meeresregionen |
| 17. biogeografische Regionen |
| 18. Lebensräume und Biotope |
| 19. Verteilung der Arten |
| 20. Energiequellen |
| 21. mineralische Bodenschätze |
| |

GeoZG Bln

Bereitstellung von Geodaten

Die Geodaten

- sind von den jeweils zuständigen Behörden der GDI zur Verfügung zu stellen.
- des amtlichen Vermessungswesens (Geobasisdaten) sind die Kernkomponenten der GDI.
- der öffentlichen Verwaltung sind auf den Geobasisdaten zu erfassen und zu führen.

GeoZG Bln

Geodateninfrastruktur

- Die GDI-Berlin ist Teil der nationalen GDI.
- SenStadt III vertritt Berlin im LG GDI-DE und ist ressortübergreifende Kontaktstelle für die Belange von GDI-DE und INSPIRE.
- Aufbau und Betrieb der GDI-Berlin ist eine Gemeinschaftsaufgabe.
- SenStadt III nimmt die Koordinierung der Belange der GDI-Berlin wahr.
- SenStadt III stellt ein Geoportal als zentralen Zugang zu Geodaten, Metadaten sowie Geodaten- und Netzdiensten bereit.

GeoZG BIn

Dienste der Geodateninfrastruktur

- **Suchdienste:** zur Suche nach Geodaten und –diensten über Metadaten
- **Darstellungsdienste:** zur Anzeige von Geodaten mit Möglichkeit zur Navigation, Verschiebung, Überlagerung, ...
- **Downloaddienste:** zum Herunterladen der Geodaten
- **Transformationsdienste:** zur Überführung in ein gemeinsames Koordinatensystem
- **Netzdienste:** z. B. e-payment

**Spezifikationen zu den Diensten werden durch
Rechtsverordnung festgelegt.**

GeoZG BIn

Interoperabilität

➤ **Definition:**

Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten bzw. die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards

➤ Geodaten, Metadaten und Geodatendienste sind interoperabel bereitzustellen.

GeoZG Bln

Nutzung der Geodaten

- **Grundsatz:** Geodaten und Geodatendienste sind öffentlich bereitzustellen.
- § 12 enthält Regelungen zur Beschränkung des Zugangs zu Geodaten
 - für die Öffentlichkeit sowie
 - für Behörden untereinander
- **Abwägung: öffentliches Interesse gegenüber Schutzbedarf**

GeoZG Bln

Nutzung von Geodaten

Forderungen nach Geldleistungen und Lizenzen sind grundsätzlich möglich, wobei

- Suchdienste kostenfrei zur Verfügung stehen müssen,
- Darstellungsdienste nur in Ausnahmefällen kostenpflichtig sind,
- Downloaddienste Refinanzierungsmöglichkeit bieten,
- Datenbereitstellungen für Berichtspflichten gegenüber der EU kostenfrei sind.

GeoZG Bln

Datenschutz

- Geodatenbereitstellung an das Geoportal hat unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen
 - keine 1: 1-Umsetzung von INSPIRE
 - erst nach Festlegung der Datenspezifikationen sind Aussagen möglich, ob personenbezogene Informationen betroffen sind
 - Entscheidung über Zugangsbeschränkungen trifft die für die Geodaten zuständige Behörde

GeoZG Bln

Verordnungsermächtigung

- Einzelheiten zur Datenspezifikation der 34 Themen nach INSPIRE,
- Einzelheiten zu den Geodatendiensten und Netzdiensten,
- Einzelheiten zu den Metadaten,
- Einzelheiten zur interoperablen Bereitstellung,
- Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung.

GeoZG Bln

Nutzen der Regelungen

- Geodaten werden zukünftig einfacher zugänglich und nutzbar,
- Über ein Geoportal im Internet können Geodaten der öffentlichen Verwaltung gesucht, betrachtet, heruntergeladen und weiterverwendet werden,
- Unterstützung der europäischen und bundesdeutschen Geodateninfrastruktur,
- Schaffung der Voraussetzung für die Aktivierung des Wertschöpfungspotenzials der Geodaten, da die Nutzung der Geodaten durch private Dienstleister vereinfacht wird.

GeoZG Bln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Frauke Bergmann
(frauke.bergmann@senstadt.berlin.de)